

Nr. _____ der Urkundenrolle für das Jahr 2009

Verhandelt zu _____

am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg

mit dem Amtssitz in _____

erschieden heute:

1. Herr _____, geb. am _____, wohnhaft in _____, _____, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis-Nr. _____/dem Notar von Person bekannt,
2. Herr _____, geb. am _____, wohnhaft in _____, _____, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis-Nr. _____/dem Notar von Person bekannt,

Der Erschienene zu 1. erklärte vorweg, nachfolgend nicht für sich zu handeln, sondern als alleinvertretungsberechtigter Bürgermeister der Gemeinde Rastede, die Alleingesellschafterin der Sozialstation Rastede gGmbH (HRB 120929) ist. Er legte eine Vertretungsbescheinigung vor, von der eine beglaubigte Abschrift zur Anlage __ dieser Urkunde gemacht wurde.

Ferner erklärte der Erschienene zu 2. vorweg, nachfolgend nicht für sich zu handeln, sondern als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH (HRB 100506) mit Sitz in 26954 Nordenham, Bahnhofstraße 34. Er legte einen Auszug des Handelsregisters des Amtsgerichts Oldenburg vom _____ vor, von dem eine beglaubigte Abschrift zur Anlage __ dieser Urkunde gemacht wurde.

Der Erschienene zu 1. bat um die Beurkundung der Teilung eines Geschäftsanteils und Abtretung eines künftigen Teilgeschäftsanteils sowie um die Beurkundung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages, nachdem die Erschienenen die Frage des Notars nach einer Vorbe-fassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG verneint hatten:

I. Der Erschienene zu 1. erklärte:

Ich vertrete die Alleingesellschafterin der Sozialstation Rastede gGmbH (HRB 120929), die Gemeinde Rastede. Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halte ich hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der Sozialstation Rastede gGmbH ab und beschließe einstimmig wie folgt:

1. Der Geschäftsanteil im Nennbetrag von 50.000 DM wird in zwei Teilgeschäftsanteile zum Nennbetrag von 25.500 DM und zum Nennbetrag von 24.500 DM geteilt.
2. Gemäß § 3 Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages der Sozialstation Rastede gGmbH stimme ich der (widerruflichen) Schenkung und der Abtretung des Teilgeschäftsanteils der Gemeinde Rastede an der Sozialstation Rastede gGmbH zum Nennbetrag von 25.500 DM an die Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH unwiderruflich zu mit der Maßgabe, dass die Gemeinde Rastede nach der Abtretung mit einem Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 24.500 DM und die Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH mit einem Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 25.500 DM an der Sozialstation Rastede gGmbH beteiligt sein sollen.
3. Der Gesellschaftsvertrag der Sozialstation Rastede gGmbH wird lt. Anlage __ zu dieser Urkunde vollständig neu gefasst. Folgende Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 GmbHG sind erfolgt:

Der **Gegenstand des Unternehmens** lautet jetzt:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Durchführung ambulanter Gesundheits- und Krankenpflege sowie artverwandter Tätigkeiten im Bereich der sozialen Versorgung der Bevölkerung.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

Die **Geschäftsführung der Gesellschaft** und die **Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung** sind jetzt wie folgt geregelt:

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. In gleicher Weise können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Geschäftsführer der alleinige Gesellschafter ist.

Die Gesellschafterversammlung ist beendet.

- II. Sodann schließen die Erschienenen zu 1. und 2. den nachfolgenden Übertragungsvertrag und erklärten:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Rastede überträgt den Teilgeschäftsanteil an der Sozialstation Rastede gGmbH im Nennbetrag von 25.500 DM unentgeltlich auf die Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH (Schenkung) und tritt den Teilgeschäftsanteil hierzu an die Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH ab. Die Abtretung wird wirksam mit der Veröffentlichung des im Entwurf als Anlage __ beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrages der Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH im elektronischen Handelsregister (Übertragungszeitpunkt). Die Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland

gGmbH nimmt die Schenkung und die Abtretung dieses Teilgeschäftsanteils dankend an.

- (2) Die Parteien stimmen darin überein, dass die Schenkung des Teilgeschäftsanteils durch die Gemeinde Rastede an die Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH bzw. deren Annahme frei widerruflich ist. Diesen Widerruf können die Gemeinde Rastede und die Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH jeweils unabhängig voneinander erklären.
- (3) Die Parteien stimmen ferner darin überein, dass sie die Schenkung bzw. deren Annahme frühestens nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach Abschluss dieses Übertragungsvertrags widerrufen dürfen.
- (4) Der Widerruf bedarf der notariellen Form und ist gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Rastede bzw. der Geschäftsführung der Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH zu erklären.
- (5) Die Abtretung des Teilgeschäftsanteils bzw. deren Annahme gemäß § 1 Abs. (1) ist auflösend bedingt mit Zugang eines formwirksamen Widerrufs durch die Gemeinde Rastede bzw. die Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH gemäß § 1 Abs. (2) bis (4) sowie mit der wirksamen Abgabe der Erklärung gemäß § 3 Abs. (5).

§ 2

- (1) Die Gemeinde Rastede garantiert den rechtlichen Bestand des übertragenen Teilgeschäftsanteils zum Übertragungszeitpunkt. Ferner garantiert die Gemeinde Rastede, dass die entsprechende Stammeinlage im Übertragungszeitpunkt voll erbracht ist und sie über den Teilgeschäftsanteil frei verfügen kann.
- (2) Im Übrigen schließt die Gemeinde Rastede jede Gewährleistung aus.

§ 3

- (1) Für den Fall des wirksamen Widerrufs einer Partei gemäß § 1 Abs. (3) – (5) sichern die Parteien zu, den vor der Schenkung und Abtretung bestehenden Zu-

stand soweit möglich wieder herzustellen (Rückabwicklung). Ziel der Rückabwicklung der Schenkung/Abtretung ist es, sowohl für die Sozialstation Rastede gGmbH als auch für die Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH mindestens die Ertragslage zu erreichen, die vor der Schenkung/Abtretung bestanden hat. Beide Gesellschaften sind in die Lage zu versetzen, so selbständig und lebensfähig am Markt tätig werden zu können, wie dies auch vor der Schenkung/Abtretung des Teilgeschäftsanteils der Fall war.

- (2) Hierzu sind beide Gesellschaften insbesondere mit ausreichendem Verwaltungs- und Pflegepersonal der erforderlichen Qualifikation, mit der erforderlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung (insbes. Fahrzeuge) auf üblichem Stand der Technik und mit einer entsprechenden Anzahl von Kunden auszustatten. Auf Anforderung hat die Sozialstation Rastede gGmbH ab der wirksamen Widerrufserklärung für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten Anspruch auf Geschäftsführungsleistungen durch die Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH; insbesondere um einen neuen Geschäftsführer sachgerecht einzuarbeiten und um die reibungslose Übergabe der Geschäftsführung zu ermöglichen.
- (3) Altkunden, also solche, die bereits vor dem Übertragungszeitpunkt Leistungen von einer der Gesellschaften bezogen haben, sind allein dieser Gesellschaft wieder als Kunden zuzuordnen. Die jeweils andere Gesellschaft verpflichtet sich, diesen Kunden für einen Übergangszeitraum von einem Kalenderjahr ab der Beendigung der Rückabwicklung (Abs. 7) keine Leistungen aktiv anzubieten.
- (4) Neukunden, also solche, die ab dem Übertragungszeitpunkt Leistungen von einer der Gesellschaften bezogen haben, sind nach dem Geschäftsgebiet der Gesellschaften diesen zuzuordnen. Maßgebend sind die Geschäftsgebiete der Gesellschaften, wie sie vor dem Übertragungszeitpunkt bestanden haben. Die jeweils andere Gesellschaft verpflichtet sich, diesen Kunden für einen Übergangszeitraum von einem Kalenderjahr ab der Beendigung der Rückabwicklung (Abs. 7) keine Leistungen aktiv anzubieten.
- (5) Neukunden, die die Leistungen in keinem der vor dem Übertragungszeitpunkt bestehenden Geschäftsgebiete bezogen haben, sind gleichmäßig auf beide Gesellschaften aufzuteilen. Die jeweils andere Gesellschaft verpflichtet sich, diesen Kunden für einen Übergangszeitraum von einem Kalenderjahr ab der Beendigung der Rückabwicklung (Abs. 7) keine Leistungen aktiv anzubieten.

- (6) Die Parteien können durch schriftliche, ansonsten jedoch formfreie Vereinbarung eine von den vorstehenden Regelungen abweichende Aufteilung der Kunden vornehmen.
- (7) Die Rückabwicklung ist beendet mit einer dies bestätigenden Erklärung der Parteien, die schriftlich, ansonsten jedoch formfrei von beiden Parteien gemeinsam abzugeben ist.

§ 4

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen Bestand haben. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, die die Parteien bei Vertragsschluss gewählt hätten, um den wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung zu erreichen, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für eine etwaige Lücke im Vertrag. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wegen ihres räumlichen, sachlichen, zeitlichen oder betragsmäßigen Anwendungsbereichs unwirksam sein, soll die Bestimmung nicht gänzlich unwirksam sein, sondern als vereinbart gelten mit dem zulässigen Umfang, welcher dem ursprünglich vereinbarten Umfang am Nächsten kommt.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin,

- dass der Verkauf des Geschäftsanteils, falls der Verkauf zur Vereinigung von 95 % oder mehr der Anteile an der Gesellschaft in der Hand des Käufers oder mit ihm verbundene Unternehmen führt, der Grunderwerbsteuer unterliegt und
- dass der Käufer für die nicht eingebrachten Geldanlagen und Fehlbeträge nicht vollwertig geleisteter Sacheinlagen des Verkäufers und aller anderen Gesellschafter unbeschränkt haftet.